



«a1_name»
«a1_strasse»
«a1_adresse_zusatz»
«a1_plz» «a1_ort»

05. September 2025

VVEA-Umgang mit PAK-belastetem Ausbauasphalt Ende der Übergangsfrist per 31.12.2025

Geschätzte Kunden

Die von der VVEA (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen) eingeräumten Übergangsfrist für die Annahme, Aufbereitung und Deponierung von Ausbauasphalt geht dem Ende entgegen.

Es liegt daher im Interesse von Ihnen als Bauunternehmer und im Besonderen auch bei den Betreibern der Annahmestellen und Materialaufbereitern, die gesetzliche Anforderung an die Materialdeklaration bei den Bauherren einzufordern. Der Artikel 16 der VVEA legt bereits heute fest, dass Bauabfälle bezüglich ihrer PAK-Belastung durch die Bauherren vorgängig dem Ausbau zu untersuchen sind, damit ein gesetzeskonformer Entsorgungs- oder Verwertungsweg festgelegt werden kann.

Ausbauasphalt mit einem deklarierten (Untersuchungsbericht) PAK-Gehalt von <250 mg/kg kann und soll auch zukünftig möglichst vollständig als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen (Asphalt) verwendet werden.

Nichtmehr zulässig ist ab dem 31.12.2025 die Annahme und Aufbereitung von Ausbauasphalt mit einem deklarierten (Untersuchungsbericht) PAK-Gehalt von > 250 mg/kg zur Wiederverwendung. Um sicherstellen zu können, dass bis zum Ende der Übergangsfrist per 31.12.2025 die Annahmestelle der PRB Partnerschaft Recycling Boden AG keine Materialien mit der Belastungsklasse 250 - 1'000 mg/kg PAK für die Aufbereitung von Asphaltgranulat verwendet, werden ab dem 01.10.2025 keine neuen Projekte mit Ausbauasphalt dieser Schadstoff-Kategorie eröffnet und zur Deponierung zugelassen.

Ab dem 01.01.2026 dürfen generell keine Annahmen von Ausbauasphalt mit einem PAK-Gehalt > 250 mg/kg mehr vorgenommen werden.

Ausbauasphalt der PAK-Belastungsklasse 250-1'000 mg/kg muss thermisch oder gleichwertig behandelt werden. Dieser Entsorgungsweg ist mit spezialisierten Unternehmungen vorzunehmen.

Bitte informieren Sie auch Ihre Bauherren frühzeitig, damit die Dokumente mit dem geprüften PAK-Gehalt im Ausbauasphalt rechtzeitig zum Baustart vorliegen.

Diese Dokumente sind vor der ersten Anlieferung an die PRB AG (werk@prbag.ch) zu übermitteln.

Weiter bitten wir Sie die Baustellen vor Baubeginn mit beiliegendem Formular zusammen mit den Untersuchungsberichten zu melden.

Wir danken Ihnen für die zur Kenntnisnahme der gesetzlichen Rahmenbedingungen und informieren Sie Ihre Bauherren.

Für Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung

Freundliche Grüsse

PRB Partnerschaft Recyclingplatz Boden AG



Bernhard Kunz
Geschäftsführer

PS: Die Verordnung finden Sie vollständig auf der Internetseite vom BAFU

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/revidierte-technische-verordnung-ueber-abfaelle--schritt-zur-res.html>

Beilage: Formular «Deklaration und Baustellen-Eröffnung»